



Gaststätten sind nach § 7 grundsätzlich rauchfrei!!

Über das bestehende Rauchverbot ist deutlich wahrnehmbar, insbesondere im Eingangsbereich der Gaststätte hinzuweisen.

Ausnahmen:

Rauchen ist grundsätzlich nur

- 1. **in Einraumgaststätten** mit einer Grundfläche von weniger als 75 m², soweit keine oder nur einfach zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle als untergeordnete Nebenleistung verabreicht werden.
- 2. **im Außenbereich** (z.B. Gartenwirtschaften, Biergärten etc.), in vorübergehend betriebenen Festzelten (wenn diese nicht länger als 21 Tage am gleichen Ort betrieben werden) und
- 3. in entsprechend gekennzeichneten Nebenräumen möglich.

Erlaubt werden kann das Rauchen nur in Nebenräumen, die entsprechend gekennzeichnet und durch ortsfeste Trennwände von den anderen Räumen abgetrennt sind. Dies gilt <u>nicht</u> für Räume mit Tanzflächen.

Eine Wand ist nur als ortsfest im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes zu betrachten, wenn sie keine Luftzirkulation zulässt. <u>Faltwände</u> sind eindeutig <u>keine ortsfesten Trennwände</u>.

Die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Räumen, in denen das Rauchen erlaubt ist, darf nicht größer sein als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räume.

Der Hauptraum ist aufgrund seiner Nutzung zu bestimmen und ist in der Regel der Raum, in dem sich der Thekenbetrieb befindet und der täglich genutzt wird. Im Zweifelsfall ist eine Entscheidung aufgrund der tatsächlichen Gegebenheit vor Ort in Abstimmung mit dem Ordnungsamt zu treffen.

Über die Raucherlaubnis ist durch deutlich wahrnehmbare Hinweise, insbesondere im Eingangsbereich der Gaststätte oder des Nebenraumes zu informieren.



Die Betreiberin oder der Betreiber können immer selbst entscheiden ob das Rauchen in diesen Bereichen erlaubt ist oder der Betrieb völlig rauchfrei ist.